

Material Compliance Spezifikation

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Begriffe, Abkürzungen, Quellen	4
3. M&C TechGroup GmbH – Liste der gesetzlich beschränkten Stoffe	9
3.1 Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte.....	9
3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe.....	9
3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe	9
3.1.3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – SVHC-Kandidatenliste (deklarationspflichtig).....	9
3.1.4 Richtlinie 2011/65/EU – RoHS.....	10
3.1.5 PFAS – (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)	11
3.1.6 Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 – POP.....	12
3.1.7 Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV	12
3.1.8 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	13
3.2 Stoffreglementierung und Verbote - Notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen	13
3.2.1 Verordnung EU (2023/1542) – Batterieverordnung 2023.....	14
3.2.2 Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie	14
3.2.3 Toxic Substance Control Act (TSCA).....	14
3.2.4 The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 – Kalifornia Proposition 65	15

3.2.5	Konfliktmineralien (KM) – Dodd-Frank Act	16
3.3	Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe	16
3.3.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB) – (deklarationspflichtig).....	16
4.	Änderungsprotokoll	17
5.	Erklärung des Auftragnehmers	17

Material Compliance Standard DE V 3.0

1. Einleitung

Diese Material Compliance Spezifikation hat den Zweck, die rechtskonforme Zusammensetzung und Nutzung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, dem Handel und der Verwendung zu gewährleisten.

Diese Material Compliance Spezifikation beschreibt die Anforderungen der M&C TechGroup Germany GmbH (im Folgenden M&C TechGroup GmbH genannt) bezüglich aller gesetzlich beschränkten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Sollten Gesetzesänderungen noch nicht Bestandteil dieser Spezifikation sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, diese Änderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuellen Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Die Anforderungen an die Material Compliance Spezifikation gelten gleichwertig mit allen anderen sonstigen Produktanforderungen.

Diese Material Compliance Spezifikation fordert, dass alle Produkte und deren Verpackungen den Anforderungen der aktuellen Gesetze und Normen entsprechen, um ein regelkonformes Inverkehrbringen der Produkte zu gewährleisten.

Stoffe, Gemische, Erzeugnisse und Artikel, von denen keine ausreichenden Materialinformationen vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Der M&C TechGroup GmbH sind auf Anforderung die Materialinformationen aller verwendeten Stoffe, Gemische, Erzeugnisse und Artikel sowie Verpackungen zur Prüfung vorzulegen und diese behält sich vor, im Einzelfall Laboruntersuchungen durchzuführen.

Der Lieferant der M&C TechGroup GmbH ist verpflichtet, die erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet, die angefragten Materialdateninformationen in der DataCross Plattform zu hinterlegen.

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die Material Compliance Spezifikation in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Material Compliance Spezifikation ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung der Lieferanten seitens der M&C TechGroup GmbH bezüglich einer Änderung der Material Compliance Spezifikation erfolgt nicht.

Die M&C TechGroup GmbH stellt die Material Compliance Spezifikation online zur Verfügung.

Die vorliegende Material Compliance Norm wurde durch die tec4U - Solutions GmbH, Saar-Lor-Lux-Straße 13, D-66115 Saarbrücken, erstellt. Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung der Norm ist dem Unternehmen und den Beteiligten der Lieferantenkette gestattet. Für eine Nutzung der Norm, ganz oder in Teilen, außerhalb der Lieferantenkette, muss eine Genehmigung der tec4U - Solutions GmbH eingeholt werden.

2. Begriffe, Abkürzungen, Quellen

Ablauftermin (Sunset date):

Nach diesem Datum ist das Inverkehrbringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelisteten Stoffes verboten, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt.

Absichtlich hinzugefügt:

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welcher in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen, Funktion oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

Antragsschluss (Latest application date):

Bis zu diesem Termin muss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann (Deadline).

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter: <https://echa.europa.eu/de/applying-for-authorisation>

Anwendung:

Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.

Batterie:

Eine Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht, und eine Batterie umfasst, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1).

Biozidprodukt:

- Jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.
- Jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch, der/das aus Stoffen oder Gemischen erzeugt wird, die selbst nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen und der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen (vgl. Verordnung (EU) 528/2012 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 (a)).

Mit Biozidprodukten behandelte Ware:

Eine behandelte Ware mit einer primären Biozidfunktion gilt als Biozidprodukt (vgl. Verordnung (EU) 528/2012 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 (e)).

Beschränkte Stoffe:

Beschränkte Stoffe dürfen als Stoffe, in Gemischen und Erzeugnissen nicht oberhalb der gültigen Grenzwerte enthalten sein.

CAS-Nummer:

Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Bi-osequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Deklarationspflichtige Stoffe:

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklarationspflicht.

Endokrine Disruptoren:

Endokrine Disruptoren (ED) sind Chemikalien oder Mischungen von Chemikalien, die die natürliche biochemische Wirkweise von Hormonen stören und dadurch schädliche Effekte (z.B. Störung von Wachstum und Entwicklung, negative Beeinflussung der Fortpflanzung oder erhöhte Anfälligkeit für spezielle Erkrankungen) hervorrufen.

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3).

Gemisch:

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 1 Nr. 2).

Beispiele für Gemische:

- Menge: Samen
- Gemisch: Farbe
- Lösung: Octan im Benzin

Gerätebatterie:

Eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1 Nr. 9).

Homogener Werkstoff:

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehender Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen oder Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. EU-Richtlinie 2011/65/EU Art. 3 Abs. 1 Nr. 20).

Beispiele von homogenen Werkstoffen:

- Kunststoff
- Keramik
- Glas
- Legierung
- Beschichtung

Industriebatterie:

Eine Batterie, die speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist, die nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung für die industrielle Verwendung bestimmt ist, oder jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt und weder eine LV-Batterie, eine Elektrofahrzeugbatterie noch eine Starterbatterie ist (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1 Nr. 13).

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. (vgl. EU-Richtlinie 2013/34/EU Art. 3 Abs. 1 Nr. 3)

Persistenz (Chemie):

Als Persistenz bezeichnet man in der Biologie und Umweltchemie die Beständigkeit von - meist organischen chemischen Verbindungen gegenüber chemisch-physikalischem und biologischem Abbau.

Produkt:

Jeden Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich - auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung - geliefert oder bereitgestellt wird und für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist (vgl. EU-Verordnung 2023/988 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1).

Sicheres Produkt:

Jedes Produkt, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die tatsächliche Gebrauchsdauer einschließt, keine oder nur geringe mit seiner Verwendung zu vereinbarende, als annehmbar erachtete und mit einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vereinbare Risiken birgt (vgl. EU-Verordnung 2023/988 Art. 3 Abs. 1 Nr. 2).

Stoff:

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1).

Beispiele für Stoffe:

- organisch: Ethanol, Aldehyd
- metallisch: Eisen, Kupfer, Zinn
- mineralisch: Ton, Lehm

Teildeklaration:

Bei der Teildeklaration wird konkret nach der Anwesenheit deklarationspflichtiger, beschränkter chemischer Verbindungen und Elemente oberhalb des relevanten Grenzwertes gefragt. Die Teildeklaration ermöglicht keine Aussage über die tatsächlich vorhandene Zusammensetzung des Gegenstandes.

Verpackungen:

Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU-Richtlinie 94/62/EC Art. 3 Abs. 1 Nr. 1).

Verpackungskomponenten:

Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Bezugsquellen/Hilfestellungen:

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen – in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden:

<http://eur-lex.europa.eu/>

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):

<https://echa.europa.eu/support/guidance>

REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:

<https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/>

REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:

<http://www.reach-info.de>

REACH@Baden-Württemberg

<https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/>

Plattform für deutsche Gesetze

<https://www.gesetze-im-internet.de/>

3. M&C TechGroup GmbH – Liste der gesetzlich beschränkten Stoffe

3.1 Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte

Die unter diesem Punkt beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist beschränkt.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 „Begriffsbestimmungen, Abkürzungen und Quellen“ zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH-Verordnung sind Stoffe gelistet, die vom Gesetzgeber in definierten Anwendungen beschränkt werden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

3.1.3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – SVHC-Kandidatenliste (deklarationspflichtig)

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste nach Verordnung (EG) 1907/2006 kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1

Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC-Kandidatenliste) in:

- Bauteilen
- Ersatzteilen
- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein (Teil)-Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1 % überschreitet, ist die Anwesenheit dieses SVHC-Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Sollten Sie Erzeugnisse mit SVHC-Kandidatenstoffen größer als 0,1 Gewichts-% liefern, erwarten wir neben Ihrer Artikel 33 Meldung die Übermittlung Ihrer SCIP Dossier Nummer.

3.1.4 Richtlinie 2011/65/EU – RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff.

Sollte es notwendig sein, dass zur Erreichung der Konformität, Ausnahmeregelungen aus Anhang III und IV der RoHS-Richtlinie benötigt werden, verlangt M&C GmbH die Benennung und Zuordnung dieser.

Tabelle 1: Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU

Stoffgruppen / Stoffe	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01 %
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10 %
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

3.1.5 PFAS – (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)

Im Rahmen wachsender Besorgnis über die Risiken von PFAS-Chemikalien (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) für Umwelt und Gesundheit verlangen immer mehr gesetzliche Regelungen, dass Unternehmen eine umfassende Transparenz über PFAS in ihren Produkten schaffen. Die PFAS-Problematik ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Substanzen eine extrem stabile chemische Struktur aufweisen, die ihnen außergewöhnliche wasser-, fett- und schmutzabweisende Eigenschaften verleiht, aber auch dazu führt, dass sie in der Umwelt schwer abbaubar sind und sich im Laufe der Zeit in Mensch und Natur anreichern. Dies führt zu einer starken und langanhaltenden Belastung, die das Risiko schwerwiegender gesundheitlicher Folgen, wie hormonelle Störungen, Krebs und beeinträchtigte Immunfunktionen, erhöht.

Im Hinblick auf die kommende Regulierung durch die Verordnung (EU) 1907/2006 und bereits bestehende gesetzliche Anforderungen aus den USA sammeln wir bereits Daten zu verwendeten PFAS in unseren Produkten. Sollten Ihre gelieferten Produkte PFAS enthalten so müssen Sie uns über diesen Umstand informieren mit folgenden Daten zur Verfügung stellen:

- Identifikation und Klassifizierung: Die genaue chemische Bezeichnung der PFAS und ihre Klassifizierung (PFOA, PFOS,...)
- Konzentration der PFAS: Die genaue Menge oder Konzentration der PFAS in den Produkten muss angegeben werden

3.1.6 Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 – POP

Diese EU-Verordnung setzt das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

3.1.7 Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorschreibt. Es werden zusätzlich die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tabelle 2: Stoffbeschränkungen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

Die aktuellen Anforderungen und die aufgeführten Ausnahmen sind dem Gesetzestext zu entnehmen. http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html

3.1.8 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist seit dem 16. Juli 2021 in Kraft. Es ist die zentrale Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Produkten.

Diese dürfen erst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährden. Dies ist nach § 3 dann erlaubt, wenn die aufgeführten Rechtsgüter nach § 8 Absatz 1 bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden.

Die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt ist gleichzusetzen mit jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/

3.1.11 Verordnung (EU) Nr. 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung

Die Verordnung 2023/988/EU (Produktsicherheitsverordnung) trat am 12.06.2023 in Kraft und erlangt Ihre Gültigkeit zum 13.12.2024. Abgelöst wird mit dieser Verordnung die Richtlinie 2001/95/EG, welche durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in Deutschland umgesetzt ist.

Produkte dürfen erst auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, wenn diese unter normaler oder vernünftiger vorhersehbarer Verwendung, keine oder nur geringe vereinbarte Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher aufweisen.

Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit.

3.2 Stoffreglementierung und Verbote - Notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffbeschränkungen in Abschnitt 3.1 muss für die in diesem Kapitel beschriebenen Regelungen vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er die M&C TechGroup GmbH hierüber unverzüglich informieren.

3.2.1 Verordnung EU (2023/1542) – Batterieverordnung 2023

Die Verordnung über Batterien und Altbatterien zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 ist zum 17. August 2023 in Kraft getreten. Im Anhang I der Verordnung wird der Einsatz von Quecksilber, Cadmium und Blei beschränkt.

Tabelle 3: Maximalkonzentration für Batterien

Reinstoffe	Maximalkonzentration im Artikel in Prozent	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005 %	Batterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002 %	Gerätebatterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Blei und Bleiverbindungen	0,01%	Gerätebatterien (ab 18.08.2024)

3.2.2 Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie

Die RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom-VI Verbindungen dürfen eine kumulative Maximalkonzentration von 100 Gewichts-ppm in Verpackungen oder Verpackungskomponenten nicht überschreiten.

3.2.3 Toxic Substance Control Act (TSCA)

Die United States Environmental Protection Agency (EPA) hat nun im Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h) fünf Stoffe mit einem Verbot oder einer Beschränkung belegt.

Der Verkauf von Chemikalien, Gemischen und Erzeugnissen, welche die verbotenen/beschränkten Stoffe enthalten, wird in den USA reglementiert. Es gibt derzeit je nach Stoff sehr viele unterschiedliche Übergangsfristen und teilweise auch Ausnahmeregelungen.

Tabelle 4: Stoff Reglementierungen TSCA

Stoffe	CAS-Nummer	Grenzwert
--------	------------	-----------

Decabromdiphenylether (decaBDE)	1163-19-5	0 %
Phenol, isopropylated phosphate (3:1) (PIP (3:1))	68937-41-7	0 %
2,4,6 tris (tert butyl)phenol (2,4,6 TTBP)	732-26-3	0,3 % Gesamtkonzentration je Produkt / Abgabe in Be- hältern unter 35 Gallonen
Hexachlorbutadien (HCBd)	87-68-3	0 %
Pentachlorothiophenol (PCTP)	133-49-3	1 % Gesamtkonzentration je Produkt

Neben den Beschränkungen treten Kommunikationsverpflichtungen bei Vorhandensein eines der fünf Stoffe in Kraft, welche vergleichbar mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zu sehen sind.

Weitere Informationen unter: <https://www.epa.gov/chemicals-under-tsca>

3.2.4 The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 – Kalifornia Proposition 65

Der kalifornische „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act“ von 1986 wird häufig schlicht als „California Proposition 65“ oder kurz „CP65“ bezeichnet. Zentraler Inhalt des Gesetzes sind die Anforderungen:

1. Verbot der Verunreinigung von Trinkwasser mit Chemikalien, die bekanntermaßen krebserregende oder reproduktionstoxische Eigenschaften aufweisen. Es darf weder eine Kontamination durch diese Chemikalie in ein Gewässer selbst wie auch dem Boden, wo diese in eine Trinkwasserquelle gelangen kann, erfolgen.
2. Warnung vor Chemikalien in Produkten, die bekanntermaßen krebserregende oder reproduktionstoxische Eigenschaften aufweisen. Kein Unternehmen darf im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit wissentlich eine Person diesen Chemikalien aussetzen, ohne vorher deutlich und angemessen zu warnen.

Eine Liste der Chemikalien des Bundesstaates Kalifornien in welcher die krebserregenden und/oder reproduktionstoxischen Stoffe gelistet sind, kann unter folgendem Link abgerufen werden. <https://oehha.ca.gov/proposition-65/proposition-65-list>

Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://oehha.ca.gov/proposition-65>

3.2.5 Konfliktmineralien (KM) – Dodd-Frank Act

Der 2010 verabschiedete US Dodd Frank Act Sec. 1502 verpflichtet Unternehmen, welche an der US-Börse notiert sind, ihre eigene Lieferkette zu überprüfen, ob Konfliktmineralien zur Herstellung der Produkte genutzt werden. Sollte dabei eines der Konfliktmineralien gefunden werden, muss die Herkunft in diesem Bericht offengelegt werden. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinn (tin), Wolfram (tungsten), Tantal (tantalum) und Gold (gold) (Synonym „3TG“). Als Konflikt-Hochrisikogebiet wird die D.R. Kongo und ihre angrenzenden Nachbarstaaten definiert.

Sollte die M&C TechGroup GmbH Anfragen von ihren Kunden bezüglich der Herkunft von Konfliktmineralien erhalten, so wird sie diese Anfragen an ihre Lieferanten weiterleiten.

Hinweis auf weitere Informationen zum Dodd-Frank Act:

<https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058>

Als Deklarationsmedium wird das Excel-Dokument der

<http://www.responsiblemineralsinitiative.org/> bevorzugt.

3.3 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

3.3.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB) – (deklarationspflichtig)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische.

Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall.

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines gefährlichen Stoffes oder Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgestellt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der M&C TechGroup GmbH auf Papier, in elektronischer Form oder als Download-Möglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde.

4. Änderungsprotokoll

Version	Änderung	Datum	Bearbeiter
00	Erstellung	17.10.2022	M. Glauben, tec4u GmbH
01	Update und Freigabe	01.04.2023	Klemens Rüdiger, Dr. Jackelyn Aragón Gómez, Hans-Jörg Rumm
02	Update und Freigabe	14.02.2024	Dr. Jackelyn Aragón Gómez
03	Updates und Freigabe	13.05.2025	Dr. Jackelyn Aragón Gómez

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

5. Erklärung des Auftragnehmers

Hiermit bestätigen wir das Folgende:

Wir haben eine Kopie des „Material Compliance Standards“ erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen in den Liefervereinbarungen, diese Grundsätze und Anforderungen einzuhalten.

Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____

Dieses Dokument muss durch zeichnungsberechtigte Vertreter des Auftragnehmers unterzeichnet werden

